

Sitzungsvorlage 56/2021**Gigabitregion Heilbronn-Franken;****a) Sachstandsbericht****b) Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der Deutsche GigaNetz GmbH**Sachverhalt:

Die Bedeutung einer leistungsfähigen Glasfaserinfrastruktur für die Zukunftsfähigkeit eines Standorts hat in den letzten Jahren stetig zugenommen, was sich in Zukunft noch verstärken wird. Vor diesem Hintergrund hat die Wirtschaftsregion Heilbronn-Franken GmbH (WHF) in den vergangenen Monaten die Grundlagen für eine Kooperation mit der Privatwirtschaft für einen ganzheitlichen, flächendeckenden und überwiegend eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau gelegt. Ausgangspunkt ist der Beschluss der WHF-Gesellschafter (Stadt Heilbronn, Landkreise Heilbronn und Schwäbisch Hall, Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis, Regionalverband Heilbronn-Franken, Handwerkskammer Heilbronn-Franken) am 6. März 2020, der als ersten Schritt die Einleitung eines freiwilligen Markterkundungsverfahrens vorsah. Zielsetzung war die Identifikation von Kooperationen mit einem oder mehreren Telekommunikationsunternehmen. Das Verfahren wurde im Zeitraum vom 15. Juni 2020 bis 17. August 2020 durchgeführt.

Im Rahmen des Markterkundungsverfahrens wurden fristgerecht sieben Kooperationskonzepte von Telekommunikationsunternehmen vorgelegt. Nach Prüfung der eingereichten Konzepte hat die WHF-Gesellschafterversammlung am 11. November 2020 die Aufnahme von sogenannten Letter of Intent (LoI)-Gesprächen mit drei Anbietern bestätigt. Die LoI-Gespräche wurden im November/Dezember 2020 in mehreren Runden durchgeführt. Zum Jahresende lag ein fertig verhandelter LoI mit der Deutschen GigaNetz GmbH vor, da das Konzept dieses Unternehmen die größte Schnittmenge mit den im Markterkundungsverfahren formulierten Zielen der Region Heilbronn-Franken aufweist. Dieser LoI wurde am 27. Januar 2021 den WHF-Gesellschaftern vorgestellt und inhaltlich angenommen. Er stellt die Grundlage für die nun laufenden Verhandlungen über eine Kooperationsrahmenvereinbarung dar. Zielsetzung ist, diese Vereinbarung in den nächsten Wochen unterschriftsreif zu verhandeln.

Bestandteil des geschlossenen LoI sind zahlreiche qualitative Komponenten eines Netzausbaus. Beispielfhaft zu nennen sind:

- Verbindliche Vorvermarktungs- und Vertriebsprozesse, insbesondere obligatorischer eigenwirtschaftlicher Ausbau bei Erreichung einer bestimmten Vorvermarktungsquote
- Point to Point Netzkonzept bis in jede Wohnung. Dies bedeutet, dass die Netzebene 4 bereits mitabgedeckt ist.
- Verlegung von 2 Fasern pro Wohneinheit ergänzt um 2 Reservefasern pro Gebäude
- Mindestverlegetiefe von 60 cm
- Open Access Zusage zu angemessenen und marktgängigen Endkundenpreisen
- Vermeidung von Glasfaserüberbau zur Reduzierung von Doppelstrukturen

- Gemeinsam entwickelte und abgestimmte Ausbaureihenfolge für die Gesamtregion Heilbronn-Franken
- Teilnahme an Markterkundungsverfahren und Ausschreibungen für geförderte Maßnahmen in Ergänzung des eigenwirtschaftlichen Ausbaus.
- Standardisierte Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren sowie Nutzung von Standards und Musterverträgen.

Bei der Deutschen GigaNetz GmbH handelt es sich um ein im vergangenen Jahr durch Telekommunikationsexperten gegründetes Unternehmen mit Sitz in Hamburg. Hinter diesem Unternehmen stehen als Investoren die InfraRed Capital Partners/Sun Life mit einem bereitgestellten Investitionsvolumen von aktuell 3 Mrd. Euro. Die Deutsche GigaNetz GmbH verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, der eine möglichst 100% FTTH Versorgung aller Adresspunkte vorsieht. Dabei steht die Deutsche GigaNetz GmbH z.B. auch Kooperationen mit Stadtwerken offen gegenüber. Für die Kommunen und Bürger ergeben sich daraus beispielhaft mehrere Vorteile:

- Schneller FTTH-Ausbau aus einer Hand
- Maximale Versorgung mit Ziel 100% aller Adresspunkte in der gesamten Region Heilbronn-Franken
- Keine weiteren kommunalen Investitionen erforderlich

Durch das jetzt durchgeführte und laufende Verfahren ergibt sich vor dem marktwirtschaftlichen Hintergrund jedoch keine Exklusivität für die Deutsche GigaNetz GmbH. Ein Beitritt von Landkreisen und Kommunen zur Kooperation zwingt noch nicht zur Umsetzung des Ausbaus mit der Deutschen GigaNetz GmbH, dies erfolgt erst über eine individuelle Umsetzungsvereinbarung, die für die Kommunen aber bereits in Form eines durch die Gigabitregion geprüften Mustervertrag vorliegt. Ein möglichst hoher Mitwirkungsgrad der 111 Städte und Gemeinden in der Region Heilbronn-Franken wäre aber im Sinne einer gesamtregionalen Vorgehensweise. Erst dieser ermöglicht auch die Einhaltung aller bereits verhandelter Qualitätsmerkmale. Gleichwohl steht die Gigabitregion Heilbronn-Franken nach wie vor auch anderen Kooperationspartnern offen, jedoch stellen die mit der Deutschen GigaNetz GmbH vereinbarten Inhalte die Grundlage für weitere Kooperationen dar.

Diese für die Zukunftsfähigkeit der Region bedeutsame infrastrukturelle Maßnahme erfordert einen gesteuerten und koordinierten Prozess durch die Region. Dafür soll bei der WHF ein Gigabitkompetenzzentrum (GKZ) als Abteilung umgehend aufgebaut werden.

Dabei erfüllt das GKZ mehrere Aufgabenfelder:

- a.) Bündelung der Aufgaben der öffentlichen Hand
 - a. Vertragliche und technische Standards werden bereit- und sichergestellt
 - b. Know-how und ein zentraler Expertenpool für die Kommunen stehen bereit
 - c. Unmittelbarer und bidirektionaler Wissenstransfer
 - d. Informationsquelle und Vermittlung der richtigen Ansprechpartner
 - e. Einfache und kostengünstige Organisationsstruktur

- b.) Gebietskörperschaften werden bei Bau- und Förderverfahren entlastet und unterstützt
 - a. Verwaltungstechnischer Aufwand wird reduziert
 - b. Verschlinkung, Beschleunigung und Vereinheitlichung von Prozessen (Ausschreibung, Genehmigungen, Abstimmung und Bau)
 - c. Klärung von Einzelfallfragen
 - d. Bildung von Synergien zur Kostenreduktion

c.) Zentrale Steuerung und Koordination

- a. Ansprechpartner und Informationsquelle für die Bürger*innen, Kommunen und Unternehmen
- b. Rahmenverträge u.a. mit Planungsbüros, Rechtsberatung
- c. Geprüfte Vorlagen z.B. für Verträge, Anträge und Dokumente
- d. Bündelung von Interessen und Herstellung von Kontakten
- e. Durchführung von Interessensabfragen
- f. Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Letztendlich kann das GKZ den regionalen Ausbau sowie die bestehenden Kooperationen sowohl koordinieren als auch zentral steuern. Dies führt zu einer nachhaltigen Netzkonzeption sowie einer langlebigen Netzbauqualität. Zur Gewährleistung einheitlicher Ausführungsqualitäten werden Standards entwickelt, verbindlich vereinbart und überwacht. Darüber hinaus wird eine möglichst einheitliche Prozessgestaltung entwickelt. Daneben ist das GKZ Dienstleister für die Kommunen, da die Kompetenz zentral vorgehalten wird. Durch das GKZ werden auch die Interessen der Region gegenüber den Telekommunikationsanbietern gemeinschaftlich vertreten und ein Instrument zur Unterstützung der Beteiligten geschaffen, das alle Akteure koordiniert und systematisch die Aktivitäten abstimmt. Dies schließt auch die laufenden und noch kommenden Planungen und Baumaßnahmen im geförderten Umfeld mit ein.

In der Gemeinderatssitzung wird der aktuelle Sachstand und das weitere Vorgehen anhand einer Präsentation durch Dr. Andreas Schumm, Geschäftsführer der WHF näher erläutert und zur Diskussion gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht zu den Bemühungen, ein flächendeckendes Glasfasernetz aufzubauen, wird zur Kenntnis genommen.

Dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Nordheim und der Deutsche GigaNetz GmbH entsprechend Anlage 1 der Sitzungsvorlage wird zugestimmt.

(Platzhalter Kooperationspartner)



KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen der

xxx (Stadt/Gemeinde)

xxx (Adresse)
vertreten durch
den Bürgermeister/in xxx

nachfolgend benannt als: „Kooperationspartner“

und

Deutsche GigaNetz GmbH

Schauenburgerstraße 27, 20095 Hamburg

vertreten durch die Geschäftsführer
Jan Budden und xxx

nachfolgend benannt als: „GigaNetz“

Der Kooperationspartner und GigaNetz werden nachfolgend einzeln benannt als „**Vertragspartei**“ und gemeinsam benannt als „**Vertragsparteien**“.

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Unterstützung des Kooperationspartners.....	3
§ 2 Informationsfluss, Trassenführung.....	3
§ 3 Durchführung des Ausbaus, Kleine Baumaßnahmen	4
§ 4 Informations- und Rücksichtnahmepflichten	4
§ 5 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten.....	5
§ 6 Vertragsdauer, Beendigung.....	5
§ 7 Schlussbestimmungen	5

Präambel

GigaNetz beabsichtigt, im Kommunalgebiet des Kooperationspartners innerhalb des jeweils nach den folgenden Regelungen bestimmten Gebiets („**Ausbaugebiet**“) eine gigabitfähige Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante *Fibre to the Home (FttH)* bzw. *Fibre to the Building (FttB)*, bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, („**Glasfasernetz**“), auszubauen und zu nutzen. Der Ausbau dieser Infrastruktur wird erhebliche Baumaßnahmen mit sich bringen.

Der Kooperationspartner verfolgt das Ziel, einen flächendeckenden Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Kommunalgebiet zu unterstützen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Kooperationspartner unbeschadet seiner wettbewerbsrechtlich und beihilferechtlich neutralen und diskriminierungsfreien Position die Investition von GigaNetz und unterstützt diese – im Rahmen seiner rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten – bei der Durchführung der Maßnahme.

Diese Kooperationsvereinbarung hat den Zweck, die bestehende gesetzliche Lage (TKG, DigiNetz-Gesetz etc.) durch praxisrelevante Punkte zum Zwecke einer Vereinfachung und Beschleunigung zu ergänzen.

Vor diesem Hintergrund treffen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1 Unterstützung des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner sagt GigaNetz vor, während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes eine konstruktive und enge Zusammenarbeit zu. Er benennt GigaNetz rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner/innen aus der Verwaltung und stellt sicher, dass diese über ausreichend Ressourcen verfügen.
- (2) Der Kooperationspartner unterstützt GigaNetz bei der Suche nach geeigneten Flächen für PoPs (Point of Presence).
- (3) Der Kooperationspartner wird GigaNetz unterstützen, das Ausbauprojekt den Bürgern bei geeigneten Veranstaltungen und in geeigneten Medien nahezubringen.
- (4) Soweit der Kooperationspartner Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters zur Topographie, zu Bodeneigenschaften, zu Kontaminationen, zu bereits vorhandenen Leitungswegen sowie zu etwaigen geplanten Ausbauprojekten Dritter vorhält, überlässt er diese GigaNetz unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen rechtzeitig. Sofern er nicht über solche Daten verfügt, wird der Kooperationspartner GigaNetz im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben dabei behilflich sein, diese Daten einzuholen.
- (5) Für den Zeitraum der Vorvermarktung, des Netzausbaus und späterer Nachverdichtung bzw. Erweiterungen genehmigt der Kooperationspartner auf Antrag von GigaNetz und/oder des jeweiligen Dienstbieters möglichst zeitnah die Anbringung von Straßenreklame, Bauschildern und anderen Marketingaktivitäten von GigaNetz, soweit dies mit den einschlägigen Vorschriften vereinbar ist.
- (6) Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Abs. 3 TKG zur Nutzung öffentlicher Wege sollen als Pauschale in Höhe von € erhoben und in einem Sammelbescheid nach § 142 Abs. 8 TKG abgerechnet werden.

§ 2 Informationsfluss, Trassenführung

- (1) Außerdem verpflichtet sich der Kooperationspartner, soweit er Eigentümer der Verkehrsflächen (hier: öffentliche Straßengrundstücke) ist, in die TK-Linien verlegt sind, dass wenn er eine Veräußerung, sonstige Eigentumsübertragung oder Belastung solcher

Grundstücke plant, dies rechtzeitig GigaNetz mitzuteilen. Eingeräumte Nutzungsrechte nach § 68 TKG sind grundsätzlich auf den neuen Eigentümer zu übertragen.

- (2) Bei der Trassenplanung legt der Kooperationspartner der GigaNetz auf Anfrage offen, welche Grundstücke innerhalb seiner Gebietskörperschaft ihm gehören, soweit dies für eine effiziente Trassenplanung zweckdienlich ist. Bei ihrer Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses zur Einsichtnahme in das Grundbuch nach § 12 Abs. 1 GBO berücksichtigt der Kooperationspartner die Ausbauabsichten der GigaNetz. Soweit bei der Netzerrichtung Grundstücke des Kooperationspartners i.S.d. § 76 TKG gequert werden müssen, stimmen sich die Parteien eng bei der Netzplanung und den Tiefbauarbeiten ab, damit eine unzumutbare Beeinträchtigung des Grundstücks (i.S.d. § 76 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 TKG) vermieden wird. Der Kooperationspartner teilt der GigaNetz im Zuge der Netzplanung mit, inwiefern er eine unzumutbare Beeinträchtigung befürchtet. Die Parteien sind sich einig, dass bei sach- und fachgerechter Umsetzung der geplanten Trassenführung vermutet wird, dass von den jeweiligen Telekommunikationslinien keine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht, wenn der Kooperationspartner trotz Einbindung in die Netzplanung eine solche gegenüber der GigaNetz vor deren Abschluss nicht besorgt hat.

§ 3 Durchführung des Ausbaus, Kleine Baumaßnahmen

- (1) Der Ausbau des Glasfasernetzes ist so durchzuführen, dass mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nur in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erteilung der von GigaNetz beantragten verkehrsrechtlichen Anordnungen im Sinne von § 45 StVO für die jeweilige Maßnahme erfolgt über ein vereinfachtes (idealerweise digitales) Sammelverfahren.
- (3) Insbesondere bei kleinen Baumaßnahmen sagt der Kooperationspartner eine zügige Erteilung notwendiger Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen zu. Nach Möglichkeit erteilt der Kooperationspartner Sammel- statt Einzelgenehmigungen.
- (4) Kleine Baumaßnahmen sind:
 - a) Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen;
 - b) Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben.
- (5) GigaNetz ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist mit dem Bau zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen erforderlich ist. Der Kooperationspartner ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 4 Informations- und Rücksichtnahmepflichten

- (1) Der Kooperationspartner informiert GigaNetz rechtzeitig über zukünftig geplante Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, in die das Glasfasernetz verlegt ist.
- (2) Sofern Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter der Straße mit Ausnahme des Kooperationspartners vorab bekannt sind, informiert der Kooperationspartner diese Nutzungsberechtigten rechtzeitig, dass und auf welche Weise diese Einsicht in die Dokumentation des Glasfasernetzes nehmen können.
- (3) Bei Baumaßnahmen des Kooperationspartners (Bauträger) stimmt dieser sich mit der GigaNetz über die Arbeiten und die dabei vorzunehmende Sicherung des Glasfasernetzes ab. Bei Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter wirkt der Kooperationspartner auf

eine entsprechende Abstimmung hin. Bei der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen ist auf die verlegten TK-Linien bestmöglich Rücksicht zu nehmen. Der Kooperationspartner und GigaNetz stimmen sich darüber ab, damit die geplanten Baumaßnahmen möglichst ohne Beeinträchtigungen der TK-Linien durchgeführt und diese ausreichend gesichert werden.

- (4) Der Kooperationspartner informiert GigaNetz frühzeitig über ihm bekannte Planungen zur Unterhaltung der Straßen und Trassen, damit GigaNetz ihre Ausbauplanung danach ausrichten und mit Bezug auf das DigiNetzG eine Mitverlegung prüfen kann.
- (5) Über die zukünftige Erneuerung oder den Umbau einer Verkehrsfläche bzw. zur Durchführung von Baumaßnahmen zum Erhalt oder zur Erweiterung von Infrastrukturanlagen des Kooperationspartners, die für die Unterhaltung der Verkehrswege und des Widmungszwecks der Wege erforderlich sind, entscheidet der Kooperationspartner unter Rücksichtnahme auf bestehende TK-Linien sowie auf die weitere, zwischen den Vertragsparteien abgestimmte Planung des Ausbaus insgesamt.

§ 5 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Die aus dem Vertrag und aus den ausbauspezifischen Genehmigungen, Erlaubnissen und/oder Zustimmungen erwachsenen Pflichten und Rechte des Kooperationspartners gehen bei einer Veräußerung der öffentlichen Straßengrundstücke und anderer Grundstücke des Kooperationspartners vollständig auf den neuen Eigentümer der jeweiligen Grundstücke über. Der Kooperationspartner sagt zu, GigaNetz einen Eigentumsübergang oder eine rechtliche Belastung eigener Grundstücke, in denen TK-Linien verlegt sind, rechtzeitig mitzuteilen. Ferner sagt der Kooperationspartner zu, einen möglichen Erwerber von eigenen Grundstücken, in denen TK-Linien verlegt sind, auf diese hinzuweisen.
- (2) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten der GigaNetz aus dieser Vereinbarung an andere Gesellschaften im Konzern der GigaNetz Holding GmbH ist zulässig und bedarf keiner Zustimmung des Kooperationspartners.

§ 6 Vertragsdauer, Beendigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beträgt 30 Jahren und verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn der Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Vertragsparteien erklären die Absicht, dass das Glasfasernetz auch über den Zeitraum von 30 Jahren hinaus von GigaNetz unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden soll.
- (2) Der Kooperationspartner ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist. GigaNetz ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen, wenn erschwerte Trassenbedingungen zu erheblich höheren Erschließungskosten führen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt waren.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen.
- (2) Sollten einzelne Vereinbarungen - auch Gesetze betreffend - dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch

höchst Richterliche Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Vereinbarungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Vereinbarung als getroffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

- (3) Gerichtsstand ist Hamburg.
- (4) Kündigungen, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Anpassung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- (5) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort, Datum

Für xxx

Bürgermeister/in

Ort, Datum

Für Deutsche GigaNetz GmbH

Jan Budden

xxx

Annex 1

Plan für den Ausbau

Anzahl APL etc.

Zeitraumen